

## **BGH 21.04.2009, Az.: XI ZR 78/08: Entgelt - AGB der Sparkassen gegenüber Verbrauchern unwirksam**

Unwirksam ist AGB Nr. 17 II 1 AGB - Sparkassen "Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage ( z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des BGB nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert."

### **Gründe:**

1. Änderungsvoraussetzungen unklar
2. keine eindeutige Pflicht zur Herabsetzung der Entgelte bei sinkenden Kosten
3. Klausel regelt das Ob und die Höhe der Entgelte unabhängig von bestehender gesetzl. und vertragl. Verpflichtung

**Folgen:** Unberechtigt erhobene und gezahlte Entgelte können von den Verbrauchern zurück verlangt werden, weil die Sparkassen dann ungerechtfertigt bereichert wären.

**Empfehlung:** Bei nicht nachvollziehbaren Zinsen und Kosten sollten Verbraucher anwaltliche Hilfe beanspruchen